

N i e d e r s c h r i f t

**über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler
im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 06.12.2005**

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.25 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Maritta	Mohr, Bruno
für Burghardt, Jürgen	Mohr, Christoph
Beckers, Rolf	Pehle, Bernd
Dederichs, Norbert	Puhl, Mathias
Geller, Herbert	Reinartz, Ferdi
Kucknat, Karola	Scheen, Wolfgang
für Lankow, Wolfgang	Schmitz, Hendrik
Mandelartz, Alfred	Zantis, Jürgen
Meirich, Thomas	

Entschuldigt fehlten: Jürgen Burghardt und Wolfgang Lankow.

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Leßmann
StVR Schmitz
StAR Derichs
StAI Bezzak als Schriftführerin

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 29.11.2005 für Dienstag, 06.12.2005, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.11.2005
2. Stellenplan 2006
3. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006
4. Beratung über eventuelle Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006
5. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006
6. Beratung des Investitionsprogrammes der Stadt Baesweiler 2006 für die Jahre 2005 bis 2009
7. Beteiligungsbericht 2006 der Stadt Baesweiler
8. Neuauflage der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Baesweiler
9. Neufassung der Satzungen zum Betrieb der Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge sowie Festsetzung der Benutzungsgebühren
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

12. Personalangelegenheiten
13. Niederschlagung und Erlass von Forderungen
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.11.2005

Der Haupt- und Finanzausschuss nahm die Niederschrift vom 03.11.2005 einstimmig zur Kenntnis.

2. Stellenplan 2006

1. Allgemeines

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen (vgl. § 6 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).

Er ist Anlage des Haushaltsplanes und gemäß § 79 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass bei der Erörterung des Stellenplanes im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit der Beratung die Diskussion auf Zahl und Art der im Entwurf des Stellenplanes vorgesehenen Stellenplanänderungen zu beschränken ist, während die Erörterung von Personalfragen in öffentlicher Sitzung im Hinblick auf § 30 GO NW (Verschwiegenheitspflicht) unzulässig wäre.

Hinweisen möchte die Verwaltung auch nochmals darauf, dass sich die Kommunen im Kreis Aachen in § 1 der Vereinbarung zur Personalausstattung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) im Kreis Aachen bereit erklärt und verpflichtet haben, den im jeweiligen Kapazitäts- und Qualifizierungsplan ausgewiesenen Personalbedarf für folgende Aufgaben gegen Kostenerstattung zu decken:

- a) Teamleitung, Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung in den kommunalen Außengeschäftsstellen der ARGE;
- b) Sachbearbeitung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von und Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II in den Job-Centern.

In Erfüllung dieser Verpflichtung wurden der Außengeschäftsstelle der ARGE im Rathaus Setterich insgesamt 8,5 Bedienstete zugewiesen.

Da diese jedoch weiterhin Bedienstete der Stadt Baesweiler bleiben, sind sie auch weiter im Stellenplan darzustellen. Zusammen mit den Mitarbeitern, die nun im Bereich des SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) tätig sind, hat sich die Zahl der im Bereich SGB II und SGB XII tätigen Mitarbeiter durch die Gründung der ARGE von 6 auf 10 erhöht. Teilweise konnte dieser Mehrbedarf mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden, teilweise waren jedoch - zunächst befristete - Neueinstellungen nötig, für die die stellenplanmäßigen Voraussetzungen noch geschaffen werden müssen.

Weiterhin führt eine kreiseinheitliche Bewertung der Stellen innerhalb der ARGE zwingend zu Stellenanhebungen.

2. Entwurf des Stellenplanes 2006

Zu dem der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2006 gibt die Verwaltung darüber hinaus folgende Hinweise:

2.1 Beamtenstellen

2.1.1 Wahlbeamte

Die drei Stellen der Wahlbeamten der Stadt Baesweiler sind entsprechend den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) ausgewiesen. Es ergeben sich in 2006 keine Änderungen.

2.1.2 Laufbahnbeamte (höherer Dienst / gehobener Dienst / mittlerer Dienst)

Die Gesamtzahl der Planstellen der Beamten in den vorgenannten Laufbahnen beträgt unverändert 35.

Im Einzelnen ergibt sich gegenüber dem Stellenplan 2005 folgendes:

Höherer Dienst:

Hier ergeben sich keine Änderungen

Gehobener Dienst:

- Umwandlung 1 Stelle von Besoldungsgruppe A 12 BBesG nach Besoldungsgruppe A 13 g.D. BBesG;
- Umwandlung 1 Stelle von Besoldungsgruppe A 11 BBesG nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG;
- Umwandlung 1 Stelle von Besoldungsgruppe A 10 BBesG nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG;

- Umwandlung 1 Stelle von Besoldungsgruppe A 9 BBesG nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG.

Hinsichtlich der Stellenbesetzung wird auf die Vorlage „Beförderungen, Höhergruppierungen“ im nicht öffentlichen Teil der Sitzung verwiesen. Hieraus ist ebenfalls ersichtlich, dass die Aufgabeninhalte der Stellen die Umwandlungen rechtfertigen.

Durch Verordnung vom 10.05.2005 zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Stellenobergrenzenverordnung - StOV-Gem -) wurden die Obergrenzen für Beförderungsämter bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 BBesG abgeschafft. Aus diesem Grunde können die beiden bei der Besoldungsgruppe A 11 BBesG seit 2004 bestehenden „k.u.-Vermerke“ (künftig umzuwandeln) entfallen.

Mittlerer Dienst:

Hier ergeben sich keine Änderungen.

2.2 Tariflich Beschäftigte:

2.2.1 Vorbemerkungen:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005 hat den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) sowie den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) mit Wirkung vom 01.10.2005 abgelöst. Hierdurch wurde erstmals ein einheitliches Tarifrecht für die Arbeiter und Angestellten eingeführt. Die bisherigen Vergütungs- und Lohngruppen wurden auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13.09.2005 den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.

Gemäß Runderlass des Innenministeriums vom 21.09.2005 sind die bisherigen Angestellten und Arbeiter als tariflich Beschäftigte gemeinsam gemäß dem in dem beiliegenden Entwurf zum Stellenplan 2006 verwandten Muster auszuweisen.

2.2.2 Änderungen:

Wie erläutert, wurden zunächst die damaligen Angestellten- und Arbeiterstellen entsprechend dem TVÜ-VKA zum Stichtag 01.10.2005 in die Entgeltgruppen des TVöD überführt.

Zum 01.10.2005 ergibt sich hierdurch für den Stellenplan im Bereich der tariflich Beschäftigten folgendes Bild:

Entgelt- gruppe/ Sondertarif	Zahl der Stellen 01.10.2005	Zahl der Stellen 2005	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2005	Erläuterun- gen
1	2	3	4	
15 TVöD	-	-	-	
14 TVöD	-	-	-	
13 TVöD	-	-	-	
12 TVöD	5	5	5	
11 TVöD	4	4	4	
10 TVöD	3	3	3	
9 TVöD	11	11	10	
8 TVöD	11	11	10	
7 TVöD	1	1	1	
6 TVöD	49	49	49	
5 TVöD	40	40	40	
4 TVöD	7	7	7	
3 TVöD	14	14	12	
2ü TVöD	-	-	-	
2 TVöD	21	21	17	
1 TVöD	-	-	-	
Insgesamt	166 *)	166	158	*) davon 62 Teilzeit- beschäf- tigte

Hiervon ausgehend ergeben sich folgende Änderungen:

- Umwandlung 1 Stelle von Entgeltgruppe 9 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TVöD aufgrund des Ausscheidens eines Mitarbeiters. Die Neubesetzung erfolgte im Bereich der ARGE;
- Umwandlung 3 Stellen von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TVöD aufgrund von Arbeitsplatzbewertungen;
- Umwandlung 1 Stelle von Entgeltgruppe 5 TVöD nach Entgeltgruppe 6 TVöD aufgrund eines Bewährungsaufstiegs;

- Umwandlung 1 Stelle von Entgeltgruppe 3 TVöD nach Entgeltgruppe 5 TVöD aufgrund eines Bewährungsaufstiegs;
- Einrichtung von 2 Stellen der Entgeltgruppe 5 TVöD bei den Unterabschnitten 030 und 620 aufgrund der Zuweisung von Mitarbeitern in die ARGE.

Die Gesamtzahl der Stellen in dem Bereich erhöht sich somit aus den vorstehend genannten Gründen um 2 Stellen.

2.4 Beamte zur Anstellung

In der Stellenübersicht Teil B "Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit - Beamte zur Anstellung" sind zurzeit keine Stellen für Inspektorinnen z.A./Inspektoren z.A. vorgesehen.

2.5 Nachwuchskräfte

Die für die Einstellung von Nachwuchskräften benötigten Ausbildungsplätze sind in der Übersicht "Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte" zum Stellenplan 2006 ausgewiesen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Baesweiler einstimmig vor, den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2006 zu beschließen.

3. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2006

Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.12.2004 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H.;
Grundsteuer B	375 v.H.;
Gewerbsteuer	398 v.H..

Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) werden der Stadt jedoch Steuereinnahmen nach fiktiven Hebesätzen angerechnet. Seit 2003 und auch für das Jahr 2005 sind diese Hebesätze festgesetzt auf

Grundsteuer A	192 v.H.;
Grundsteuer B	381 v.H.;
Gewerbesteuer	403 v.H..

Die bisher festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B (375 v.H.) und die Gewerbesteuer (398 v.H.) unterschreiten die fiktiven Hebesätze (381 v.H. bzw. 403 v.H.). Bürgermeister Dr. Linkens schlug dennoch vor, die Hebesätze unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, für das Jahr 2006 eine Hebesatz-Satzung zu erlassen und die Hebesätze gegenüber dem Jahr 2005 unverändert zu belassen.

4. Beratung über eventuelle Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006 lag nach öffentlicher Bekanntmachung am 16.11.2005 in der Zeit vom 17.11.2005 bis einschließlich 20.11.2005 öffentlich aus. Innerhalb von 14 Tagen nach Auslegung des Entwurfes, also bis einschließlich 01.12.2005, konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen sind nicht eingegangen.

Die Entwurfsunterlagen wurden der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer Rheinland zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland liegen inzwischen vor. Sie sind den Fraktionsvorsitzenden vorab zugesandt worden. Die Stellungnahme der Handwerkskammer liegt noch nicht vor.

Bürgermeister Dr. Linkens führte aus, dass die Industrie- und Handelskammer grundsätzlich eine positive Stellungnahme abgegeben habe. Durch eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung nehme die Stadt erhebliche Gewerbesteuersummen ein, sodass sie in der Lage sei, einen ausgeglichenen Verwaltungshaushalt vorzuschlagen.

Wortmeldungen und Einwendungen seitens der Ausschussmitglieder gab es keine.

5. **Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 ist dem Stadtrat in seiner Sitzung am 15.11.2005 zugeleitet worden.

Zur weitergehenden Beratung informierte die Verwaltung ergänzend wie folgt:

Die Regionalisierung der November-Steuerschätzung liegt inzwischen mit dem Ergebnis vor, dass eine Anpassung des Haushaltsansatzes für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nicht erforderlich wird.

Nach zwischenzeitlich vorliegenden Informationen vom Städte- und Gemeindebund ist mit einer ersten Modellrechnung zum GFG 2006 frühestens im Januar/Februar 2006 zu rechnen. Vonseiten der Verwaltung werden zum heutigen Zeitpunkt keine Änderungsvorschläge für den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 unterbreitet.

Es wird daher vorgeschlagen, den Haushaltsplanentwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.12.2005 haben sich keine Änderungen ergeben. Sollten sich bis zur Ratssitzung am 20.12.2005 noch Änderungen ergeben, wird die Verwaltung entsprechend berichten und Vorschläge hierzu unterbreiten.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl signalisierte für seine Fraktion die Zustimmung zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für 2006 in der Stadtratssitzung am 20.12.2005. In dieser Sitzung würden die Haushaltsreden gehalten und damit näher Stellung bezogen zu den einzelnen Haushaltspositionen. Er dankte Herrn Bürgermeister Dr. Linkens und Herrn Kämmerer Schmitz für die Vorbereitung der Vorlagen und die intensiven Beratungen innerhalb der Fraktion.

SPD-Fraktionsvorsitzender Pehle signalisierte ebenfalls für seine Fraktion Zustimmung zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen. Darüber hinaus schloss er sich den Ausführungen von Herrn Puhl an.

GRÜNE-Fraktionsvorsitzender Beckers schloss sich ebenfalls dem Dank an die Verwaltung an und teilte mit, dass seine Fraktion in dieser Sitzung keine Änderungsanträge vorlegen werde, vielmehr in der Stadtratssitzung am 20.12.2005 zum Haushaltsplanentwurf 2006 ausführlich Stellung nehmen werde. Er signalisierte Enthaltung zum Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig bei einer Enthaltung vor, den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 zu beschließen.

6. Beratung des Investitionsprogrammes der Stadt Baesweiler 2006 für die Jahre 2005 - 2009

Grundlage für den Finanzplan, der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügen ist, ist u. a. das Investitionsprogramm, das gemäß § 83 Abs. 5 GO NRW vom Stadtrat zu beschließen ist.

Der Finanzplan ist auf der Basis der für das Haushaltsjahr 2006 vorgeschlagenen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung aller derzeit verfügbarer Prognosen für die mittelfristige Finanzplanung und nach Anpassung an die bisherige tatsächliche Einnahme- und Ausgabeentwicklung der Stadt Baesweiler erstellt.

Im Investitionsprogramm sind für 2005 und 2006 die Haushaltsansätze veranschlagt und ab 2007 die Investitionsvorhaben des vorjährigen Investitionsprogrammes überwiegend übernommen bzw. aufgrund der Einnahme- und Ausgabeentwicklung neu kalkuliert und veranschlagt worden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, das Investitionsprogramm 2006 für 2005 bis 2009 unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge zum Haushalt 2006 zu beschließen.

7. Beteiligungsbericht 2006 der Stadt Baesweiler

Gemäß § 117 GO NRW hat die Stadt Baesweiler einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist.

Der Bericht dient der Information der Ratsmitglieder und Einwohner.

Der Beteiligungsbericht ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt worden und dem Entwurf der Haushaltssatzung beigelegt (Nr. 14 des Inhaltsverzeichnisses).

Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, sind gemäß § 1 II Nr. 9 GemHVO zusätzlich mit ihren Jahresabschlüssen, Lageberichten und Berichten über die Einhaltung der öffentlichen Zielsetzungen dem Haushaltsplan beizufügen (Nrn. 15 und 16 des Inhaltsverzeichnisses).

Mit mehr als 50 % ist die Stadt Baesweiler an der ITS - Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH - und an der Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mbH beteiligt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, den Beteiligungsbericht 2006 sowie die Anlagen über die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu nehmen.

8. Neuaufgabe der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Baesweiler

Die derzeit gültige Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Baesweiler datiert inhaltlich aus dem Jahr 1984 und bedarf daher einer entsprechenden Überarbeitung.

Die überarbeitete Fassung orientiert sich an einer entsprechenden Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Die beiden Verordnungen sind daher in der Anlage 2, die der Originalniederschrift beigelegt ist, gegenübergestellt. Abweichende Vorschläge der Verwaltung zur Musterverordnung sind entsprechend als Fußnote erläutert.

In die neue Verordnung wurde auch die bisher geltende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Baesweiler über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tongeräte aus Anlass des Jahreswechsels, von Volksfesten, Volksbelustigungen und ähnlichen Veranstaltungen vom 05. Juni 1991“ eingearbeitet, da diese auch nicht mehr auf einem aktuellen Stand war.

Die entsprechende Neufassung der Verordnung ist der Originalniederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Beigeordneter Leßmann erläuterte nochmals kurz die Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt.

GRÜNE-Fraktionsvorsitzender Beckers machte drei Anmerkungen zu dem Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung:

1. In § 13 Abs. 3 sei als übel riechendes Düngemittel auch „Biokompost“ von der Verwaltung eingefügt worden. Dieser Begriff sei nicht näher definiert. Grundsätzlich sei Kompost, der übel rieche, kein richtiger Kompost.
2. In § 4 sei von Werbung und wildem Plakatieren die Rede. Das wilde Plakatieren trage nicht unbedingt zur Verschönerung des Stadtbildes bei.

Auch das Plakatieren der konkurrierenden Parteien während Wahlkampfzeiten habe ihn an wildes Plakatieren erinnert und er frage sich in diesem Zusammenhang, wer die Ausmaße des Plakatierens noch regle und überwache.

3. In § 12 seien die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit bis je 3.00 Uhr geregelt. Er sehe hierbei der Problematik, dass die Lautstärke insbesondere bei Brauchtumsveranstaltungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen habe, sodass hier Lärmbelästigung in jedem Fall vorläge. Entsprechende Anwohnerbeschwerden seien ihm bekannt. Insofern halte er die Ausnahmeregelungen vom Verbot ruhestörender Betätigung insbesondere hinsichtlich des Lärmpegels bis nachts 3.00 Uhr für kritisch.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte zu den Punkten 2 und 3, dass es für die Verwaltung sehr wichtig sei, Vereine und deren Aktivitäten zu unterstützen, zum Beispiel bei Plakatierungen oder Ausnahmeregelungen bei Veranstaltungen. Dies dürfe in beiden Fällen nicht zu unzumutbaren Belastungen insbesondere in Bezug auf Lärm führen. Hierzu seien umfassende Gespräche mit den Verantwortlichen der Vereine geführt und entsprechende Regelungen für Folgejahre getroffen worden.

Hinsichtlich der Plakatierungen sei ein Rechtsreferendar zurzeit dabei, das gesamte Thema darzustellen. Es gebe klare gesetzliche Regelungen hinsichtlich der sogenannten „störenden Häufung“ (zum Beispiel im Bauordnungs- und Straßenrecht usw.). Die Verwaltung gehe davon aus, dass durch ein umfassendes Informationsschreiben an Vereinsvorsitzende und Gewerbetreibende die Störungen eingeschränkt werden können.

Beigeordneter Leßmann führte zu Punkt 1 aus, dass mit dem dort genannten Biokompost nicht der private Gartenkompost gemeint sei. Vielmehr würden zum Beispiel Bauern dazu übergehen, ganze Felder mit industriell hergestelltem Kompost zu bedecken, von dem durchaus eine gewisse „Geruchsbeeinträchtigung“ ausgehe.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl machte den Vorschlag, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung, nachdem sie vom Rat am 20.12.2005 verabschiedet sei, den Vereinen zugesandt werde und die Verwaltung die Verantwortlichen gezielt darauf hinweisen solle, die Lautstärke bei Kirmesveranstaltungen und Stoppelfeldfeten zu reduzieren.

Ansonsten sei irgendwann vielleicht der Punkt erreicht, dass die „Belästigungen“ von der Bevölkerung so nicht mehr hingenommen und diese Veranstaltungen dann gar nicht mehr stattfinden würden.

Bürgermeister Dr. Linkens erwähnte, dass in diesem Zusammenhang mit einem bestimmten Veranstalter bereits Kontakt aufgenommen worden sei.

Ausschussmitglied Mandelartz regte an, dass die Plakate unmittelbar nach den Veranstaltungen entfernt werden sollten.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Mohr teilte Bürgermeister Dr. Linkens mit, dass Plakatierungen betreffend Veranstaltungen außerhalb der Stadt Baesweiler genehmigungspflichtig seien. Die Anzahl der Plakate sei von der Stadt zu begrenzen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, den der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Baesweiler zu beschließen.

9. Neufassung der Satzungen zum Betrieb der Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge sowie Festsetzung der Benutzungsgebühren

Die Stadt Baesweiler betreibt derzeit Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 - 196 und Am Bauhof 4 sowie Unterkünfte für Flüchtlinge in den Gebäuden Knappenstraße 7 und Am Bauhof 2 und 6. Für die Einrichtungen gelten derzeit folgende Satzungen:

- Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung und eine Benutzungsordnung vom 26.09.2001
- Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangwohnheimes der Stadt Baesweiler, Knappenstraße 7, für die Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000.
- Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangwohnheimes der Stadt Baesweiler, Am Bauhof 2, für die Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000
- Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangwohnheimes der Stadt Baesweiler, Am Bauhof 6, für die Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000.

- Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangwohnheimes der Stadt Baesweiler, Wilhelmstraße 6, für die Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000

1.) Neufassung der Satzungen

Aufgrund rückläufiger Personenzahlen vor allem im Bereich der ausländischen Flüchtlinge aber auch der Obdachlosen sind in allen Objekten derzeit nicht unerhebliche Kapazitäten frei verfügbar. Die Einrichtung Wilhelmstraße wird bereits seit Jahren nicht mehr genutzt. Der Rat der Stadt Baesweiler hat daher in seiner Sitzung vom 15.11.2005 beschlossen, den Mietvertrag über die Unterkunft Knappenstraße 7 nicht über den 31.07.2006 hinaus zu verlängern. Die dort bisher untergebrachten Personen sind daher auf die übrigen Wohnungen zu verteilen.

Zur bestmöglichen Ausnutzung der Kapazitäten schlägt die Verwaltung hierzu vor, die bisher getrennten Einrichtungen für Obdachlose und Flüchtlinge zu einer gemeinsamen Einrichtung zusammenzuschließen. Hierzu wurde auf Grundlage von Mustersatzungen aus der Fachliteratur und den bisher in Baesweiler bewährten Regelungen die der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügte Satzung für die Einrichtungen Peterstraße 190-196 und Am Bauhof 2-6 neu erstellt. Die bisherigen Satzungen für die Objekte sind aufzuheben. Die Satzung für die Einrichtung Knappenstraße 7 sollte der Einfachheit halber noch bis zur Aufgabe dieses Objektes fortbestehen.

2.) Festsetzung der Gebühren für das Jahr 2006

Für die Nutzung dieser Einrichtungen sind nach §§ 12-14 der neu gefassten Satzung Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

Die Gebühren sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr kostendeckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Insbesondere darf die Gebühr für die Wohnnutzung die ortsübliche Vergleichsmiete nach der Rechtsprechung nicht übersteigen. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen. Eine Zuführung von Überschüssen zum allgemeinen Verwaltungshaushalt ist gesetzlich ausgeschlossen.

Für das Jahr 2005 wurden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

Stadtteil Baesweiler:

Peterstraße 190,192 und 196	3,65 €/m ² Wohnfläche
Peterstraße 194	4,38 €/m ² Wohnfläche

Stadtteil Setterich:

Am Bauhof 4	4,38 €/m ² Wohnfläche
-------------	----------------------------------

Die Verbrauchskosten betragen pro Person monatlich 49,54 €.

Die Gebühr für die Flüchtlingsunterkünfte am Bauhof 2 und 6 betrug 6,14 €/qm/Monat. Zusätzlich wurden die Verbrauchskosten spitz abgerechnet.

Für die Ermittlung der Gebühren der Obdachlosenunterkünfte für das Jahr 2006 wurde eine Gebührenbedarfsberechnung, die der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügt ist, nach folgenden Grundsätzen erstellt:

- a) Aufgrund der besseren Ausstattung der Gebäude Am Bauhof 2-6 und Peterstraße 194 wurde für diese Gebäude unter Beachtung des Äquivalenzprinzips eine um 20 % höhere Gebühr errechnet. Dies erfolgt durch eine Kalkulation, bei der die Wohnfläche fiktiv um 20 % erhöht wird.
- b) Die gebäudeabhängigen Kosten wurden nach einem m²-Schlüssel errechnet. Da der Verbrauch eher von der Personenzahl als von der Wohnfläche abhängig ist, wurde für die verbrauchsabhängigen Kosten ein Personen-Schlüssel gewählt.
- c) Bei der Berechnung der Personenzahl für die Verbrauchskosten wird die durchschnittliche Belegung im Jahre 2005 zugrunde gelegt. Für die nicht belegten Plätze werden jeweils 0,5 Personen angerechnet. Der geringere Faktor folgt aus dem bei diesen Plätzen nicht anfallenden Verbrauch an Wasser und Heizkosten.

Die Gebührenbedarfsberechnung ist Teil des Beschlussvorschlages. Sie ergibt folgende Gebühren:

- a) Grundgebühr
 - aa) Peterstraße 190, 192, 1996 4,68 €/qm,
 - ab) Peterstr. 194, Am Bauhof 2, 4, 6 5,61 €/qm,
- b) Verbrauchsgebühr 48,49 € pro Person/Monat.

Zu den Erhöhungen, die sich im Vergleich zu den bisherigen Gebühren ergeben, ist u. a. auf Folgendes hinzuweisen:

Die Kosten für die Gebäudeversicherung haben sich erhöht, da zum 01.01.2006 Verträge mit einer neuen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurden. Deren Leistungen sind insgesamt für die Stadt Baesweiler wirtschaftlicher. Die jährlichen Beiträge für den Versicherungsschutz der Obdachlosenunterkünfte sind jedoch höher.

Die Abfallgebühren haben sich ebenfalls erheblich erhöht. Diese Erhöhung resultiert aus dem Wegfall einer Sondervereinbarung der Stadt Baesweiler mit der AWA Entsorgung GmbH. Inhalt dieser Sondervereinbarung war eine deutliche Senkung der städtischen Entsorgungsgebühr für die Nutzung gewerblicher Abfallgroßbehälter (1.100 l).

Nachdem jedoch ab Juni diesen Jahres sämtliche Deponien der Region für die Anlieferung von Abfällen geschlossen wurden, ist die Müllverbrennungsanlage (MVA) nun soweit ausgelastet, dass Sonderkonditionen nicht mehr eingeräumt werden. Aufgrund dessen hat die Stadt Baesweiler ab 2006 für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle die gleichen Verbrennungskosten wie beim Hausmüll zu entrichten.

Weitere wesentliche Veränderungen zum Vorjahr haben sich nicht ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhöhten Gebühren angemessen sind. Der als Vergleichswert heranziehbare Mietspiegel der Stadt Geilenkirchen sieht für vergleichbare Wohnungen einfacher Qualität einen Mietzins von bis zu 4,10 €/m² vor. In dieser Summe sind aber die in der oben genannten Grundgebühr enthaltenen Positionen Grundsteuer, Versicherung und Allgemeinstrom nicht enthalten, sodass der Betrag entsprechend zu erhöhen ist. Zudem sind in den qm-Preise zulässige Kosten für einen Hausmeister (50 % einer Stelle nach Entgeltgruppe 5 TVöD) enthalten. Die ermittelten Gebühren bewegen sich daher im Rahmen der Vergleichswerte und genügen somit auch dem Äquivalenzprinzip.

3.) Festlegung der Nutzung

Nach der Neuregelung wäre eine Verteilung der unterzubringenden Personen auf alle Objekte unabhängig vom Status Obdachloser/Flüchtling zur optimalen Kapazitätsauslastung wünschenswert. Derzeit wird aber mit übergeordneten Behörden noch abgestimmt, ob dies gegebenenfalls durch frühere Förderzusagen ausgeschlossen ist. Daher schlägt die Verwaltung vor, zunächst eine Verteilung nach den bisherigen Nutzungen zu beschließen. Einen solchen Beschluss sieht die neue Satzung in § 1 Abs. 2 ausdrücklich vor. Da die maßgeblichen Umsetzungen im Zusammenhang mit der Schließung der Einrichtung Knappenstraße erst Mitte des kommenden Jahres zu erwarten sind, könnte der entsprechende Ratsbeschluss rechtzeitig geändert werden, falls dies fördertechnisch möglich ist.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, die der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügte Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung die Errichtung zu beschließen und folgende Satzungen mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2005 aufzuheben:
 - Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung und eine Benutzungsordnung vom 26.09.2001
 - Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangwohnheimes der Stadt Baesweiler, Am Bauhof 2, für die Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000
 - Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangwohnheimes der Stadt Baesweiler, Am Bauhof 6, für die Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000.
 - Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangwohnheimes der Stadt Baesweiler, Wilhelmstraße 6, für die Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000

2. Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, die Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge wie folgt festzusetzen:
 - a) Grundgebühr
 - aa) Peterstraße 190, 192, 1996 4,68 €/qm,
 - ab) Peterstr. 194, Am Bauhof 2, 4, 6 5,61 €/qm,

 - b) Verbrauchsgebühr 48,49 € pro Person/Monat.

3. Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, die Nutzung der Einrichtungen wie folgt festzulegen:
 - a) In den Objekten Peterstraße 190 - 196 und Am Bauhof 4 werden bis auf weiteres nur Obdachlose untergebracht.

 - b) In den Objekten Am Bauhof 2 und 6 werden bis auf weiteres nur Flüchtlinge untergebracht.

10. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen

11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

GRÜNE- Fraktionsvorsitzender Beckers stellte aus aktuellem Anlass („Im Münsterland sind unwetterbedingt sämtliche Strommasten umgeknickt. Dadurch wurden mehr als 200.000 Menschen mehrere Tage lang von der Stromversorgung abgeschnitten.“) die Bitte an die Verwaltung, beim zuständigen Stromunternehmen nachzufragen, wie die Standfestigkeit der Strommasten im Stadtgebiet bei extremen Wetterbedingungen sei.

Bürgermeister Dr. Linkens teilte daraufhin mit, dass eine telefonische Anfrage am Tag dieser Sitzung bereits gestellt worden sei und die Mitarbeiter des Stromunternehmens zugesagt haben, möglichst schnell zu antworten.